

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 14 AS 165/13 B

L 13 AS 322/09 (LSG Niedersachsen-Bremen)
S 49 AS 1780/07 (SG Oldenburg)

1.,
2.,
3.,
4.,
5.,
6.,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte zu 1. bis 6.:

.....,

g e g e n

Jobcenter Oldenburg,
Stau 70, 26122 Oldenburg,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 14. Senat des Bundessozialgerichts hat am 20. Januar 2014 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. Voelzke, den Richter Prof. Dr. Becker
und die Richterin Hannappel
beschlossen:

Die Beschwerden der Kläger gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 10. April 2013 - L 13 AS 322/09 -
werden als unzulässig verworfen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Kosten sind nicht zu erstatten.

Gründe :

I

- 1 Die Kläger begehren höhere Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) für den Zeitraum vom 1.1.2007 bis zum 30.6.2007. Sie machen insbesondere geltend, dass die Eigenheimzulage nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden dürfe und Tilgungsleistungen als Kosten der Unterkunft zu berücksichtigen seien. Im Übrigen rügen sie die Einbeziehung des Klägers zu 2 in die Bedarfsgemeinschaft, die Höhe der Regelsätze (Regelbedarfe) sowie die Berücksichtigung von Einkünften und die mangelnde Berücksichtigung von weiteren Ausgaben für die Kinder. Zudem sei zu Unrecht kein Kinderzuschlag gezahlt worden.
- 2 Das Landessozialgericht (LSG) hat mit dem angegriffenen Urteil die Berufungen der Kläger zurückgewiesen. Auf die Berufung des Beklagten ist das Urteil des Sozialgerichts geändert worden, soweit dort eine Instandhaltungspauschale (Erhaltungsaufwandspauschale) bedarfserhöhend anerkannt worden war, insoweit ist die Klage abgewiesen worden.
- 3 Gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des LSG wenden sich die Kläger mit ihren Beschwerden zum Bundessozialgericht (BSG).

II

- 4 Die Nichtzulassungsbeschwerden sind unzulässig, denn die Kläger haben keinen der in § 160 Abs 2 Nr 1 bis 3 Sozialgerichtsgesetz (SGG) abschließend aufgeführten Zulassungsgründe in der erforderlichen Weise bezeichnet bzw dargelegt (§ 160a Abs 2 Satz 3 SGG). Der Senat konnte daher über die Beschwerden gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbs 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter entscheiden.
- 5 Die Kläger stützen ihre Beschwerden in erster Linie auf den Zulassungsgrund des Verfahrensmangels (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) in Form der Verletzung des rechtlichen Gehörs. Sie haben aber einen solchen Verfahrensmangel, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann, nicht dargelegt. Ihre Ausführungen, mit denen sie ihre Gehörsrüge begründen, zeigen, dass sich die Kläger in Wahrheit gegen die Entscheidung des LSG in der Sache wenden, weil das LSG zu



den einzelnen, von den Klägern aufgezählten Streitpunkten, insbesondere wegen der Frage der Berücksichtigung der Eigenheimzulage als Einkommen und des Abzugs von Tilgungsleistungen vom zu berücksichtigenden Einkommen, eine andere Rechtsauffassung vertreten hat als die Kläger. Gleiches gilt auch für die im Einzelnen aufgezählten weiteren Streitpunkte.

- 6 Der Anspruch auf rechtliches Gehör (*Art 103 Abs 1 Grundgesetz, § 62 SGG*) garantiert den Beteiligten eines Rechtsstreits, dass das Gericht ihr Vorbringen zur Kenntnis nimmt und in seine Erwägungen mit einbezieht. Es ist aber nicht notwendig, dass sich das Gericht in seinen Entscheidungsgründen zu allen vorgetragenen Ausführungen der Beteiligten äußert. Es muss vielmehr nur auf das für das Verfahren wesentliche und nach seiner Rechtsauffassung entscheidungserhebliche Vorbringen eingehen (*BVerfGE 69, 141, 144; 79, 51, 61; 96, 205, 216*). Aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör folgt auch nicht eine allgemeine Hinweispflicht des Gerichts zur Sach- und Rechtslage, zu einem Rechtsgespräch oder gar zu einem Hinweis auf seine Rechtsauffassung (*vgl nur BVerfGE 66, 116, 147; 74, 1, 5; 86, 133, 145*). Die Gewährung des rechtlichen Gehörs erfordert es daher nicht, sich mit den gegenteiligen Auffassungen der Kläger auseinanderzusetzen und diese im Einzelnen zu diskutieren, insbesondere ist es ausreichend, dass das LSG die einzelnen Streitpunkte angesprochen und - ausgehend von seiner Rechtsansicht - entschieden hat. Dies gilt auch für die Frage, ob auf die Nichtzulassungsbeschwerde des Beklagten hin die Berufung zu Recht oder zu Unrecht zugelassen worden ist. Ebenso wenig folgt eine Gehörsverletzung daraus, dass das LSG einen von den Klägern vorgelegten Fragenkatalog in seiner Entscheidung nicht beantwortet hat. Es ist auch nicht zu erkennen, dass vorliegend ein Verstoß gegen § 123 SGG und damit ein Verfahrensmangel gegeben sein könnte, weil das LSG über andere als die von den Klägern erhobenen Ansprüche entschieden hat, indem es davon ausgegangen ist, dass der Kläger zu 2 keine Leistungen nach dem SGB II begehrt. Insoweit hat das LSG seine Sichtweise ausführlich unter Bezeichnung der Stellungnahmen des Klägers zu 2 in verschiedenen Terminen dargelegt.
- 7 Auch der geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG) ist nicht ausreichend dargelegt worden. Ein Beschwerdeführer muss zur Darlegung dieses Zulassungsgrunds anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und ggf des Schrifttums angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, des Weiteren ist die Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfragen sowie deren Klärungsfähigkeit und Entscheidungserheblichkeit im konkreten Rechtsstreit darzutun (*vgl Krasney/Udsching, Handbuch des sozialgerichtlichen Verfahrens, 6. Aufl 2011, IX. Kap, RdNr 63 ff*).
- 8 Diesen Anforderungen wird die Beschwerdebegründung nicht gerecht. Die Kläger haben die Frage formuliert:
- "Durfte der Gesetzgeber bei der Bestimmung der Regelsätze auf eine statistische Unterlage zurückgreifen, die nicht gesetzlich vorgesehen war?"



Es fehlt diesbezüglich an der Auseinandersetzung mit der höchstrichterlichen Rechtsprechung, insbesondere mit den Urteilen des BSG zur Verfassungsmäßigkeit der Ermittlung der Regelbedarfe (*BSG Urteil vom 12.7.2012 - B 14 AS 153/11 R - BSGE 111, 211 = SozR 4-4200 § 20 Nr 17; Urteil vom 28.3.2013 - B 4 AS 12/12 R - SozR 4-4200 § 20 Nr 18*) und daraus folgend die Darlegung, dass sich die aufgeworfene Rechtsfrage überhaupt in der formulierten Form stellt und dass sie sich anhand der genannten Entscheidungen des BSG nicht beantworten lässt.

- 9 Schließlich ist auch der Zulassungsgrund der Divergenz (§ 160 Abs 2 Nr 2 SGG) nicht ausreichend dargelegt worden. Divergenz liegt vor, wenn die tragenden abstrakten Rechtssätze, die bei Urteilen zugrunde gelegt worden sind, nicht übereinstimmen. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz des BSG, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts aufgestellt hat (*vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 10. Aufl 2012, § 160 RdNr 13 ff*).
- 10 Es fehlt vorliegend schon an der Bezeichnung eines abstrakten Rechtssatzes, den das LSG in Abweichung von einem genau bezeichneten Rechtssatz eines der genannten Gerichte aufgestellt haben soll. Soweit zwei Urteile des BSG genannt werden, bei denen es um das Zusammenspiel von § 28 Abs 1 Satz 1 und § 9 Abs 2 Satz 3 SGB II geht, reicht jedenfalls der Hinweis, das Urteil des LSG sei hierzu divergent, nicht aus. In Wahrheit rügen die Kläger, dass das LSG in seiner rechtlichen Beurteilung von einem Schreiben des Beklagten vom 30.4.2008 abgewichen ist, dies vermag jedoch eine Divergenzrüge nicht zu begründen.
- 11 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung der §§ 183, 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)